

Auf einen Blick: Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) Stand: 16.09.2021

Kontaktdatenerfassung: Luca App, Corona Warn App, Papierkram & Co.

Die Kontaktdatenerfassung ist abgeschafft. Ausnahme: Clubs & Discotheken.

3G in allen Innenräumen

In allen Innenräumen gilt in ganz Hessen als Grundregel das 3G-Modell. Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete haben damit Zutritt. Das gilt nicht für die Außenbereiche.

3G gilt im Innenraum für Alle: Gäste, Unternehmer und Mitarbeiter

Alle Personen, die sich im Innenraum aufhalten, müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein (3G). **Beschäftigte** müssen (mindestens) zweimal wöchentlich das Testangebot des Arbeitsgebers in Anspruch nehmen, und das Testergebnis muss dokumentiert werden. Dann gilt dies als Negativnachweis für die Berufstätigkeit und erfüllt somit die Voraussetzung, der 3G-Regel für **alle anwesenden Personen**.

An der frischen Luft nur noch Abstände und Schutzkonzept

In allen Außenbereichen gibt es keinerlei Zutrittsbeschränkungen. Allerdings sind im Außenbereich weiterhin die Abstände (1,5 Meter zwischen den Gästen/Tischen/Gästegruppen) einzuhalten.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt weder für Gäste noch für Personal im Außenbereich, es sei denn die Abstände können nicht eingehalten werden.

In allen Innenräumen gilt grundsätzlich ebenfalls weiterhin eine Hygiene- und Abstandskonzept und auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das gilt für das Personal und für die Gäste außer an einem festen Sitz- oder Stehplatz.

Veranstaltungen ohne Genehmigung

Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** dürfen **maximal 500 Getestete** zusammenkommen, zuzüglich Geimpfte und Genesene. Bei **Veranstaltungen im Freien** dürfen **maximal 1.000 Getestete** zusammenkommen, zuzüglich Geimpfte und Genesene. Größere Veranstaltungen können durch die örtliche Gesundheitsbehörde auf Antrag genehmigt werden.

Das 2G-Modell als Option

Bei Anwendung der 2G-Regel gilt diese konsequent für alle, dafür entfallen sämtliche Beschränkungen

Wenn **ausschließlich Geimpfte und Genesene** (und Kinder unter 12 Jahren) in einem Raum zusammenkommen, **entfallen alle weiteren Beschränkungen** wie Masken- und Abstandspflicht.

Sobald der Raum verlassen und ein 3G-Bereich betreten wird, gilt wieder Maskenpflicht.

Die Zutrittsbeschränkung 2G gilt auch für Mitarbeitende und Inhaber und muss **per Aushang deutlich gekennzeichnet** werden. Aushänge zum Download: <https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/dehoga-vorlagen-und-muster/gaestekommunikation/>

Keine Ausnahme und eine Ausnahme

Auch Ungeimpfte, die sich nicht impfen lassen können, erhalten im 2G-Zugangsmodell keinen Zugang. Davon ausgenommen sind lediglich Kinder unter 12 Jahren, die jedoch ab sechs Jahren ihre schulisches Testheft vorlegen müssen.

Wechseln zwischen „3G“ und „2G“

3G und das 2G-Zugangsmodell können im selben Betrieb, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden.

Was bedeutet das die Mitarbeiter (und Unternehmer)?

Grundsätzlich gilt bei Option auf das 2G-Modell: auch Mitarbeiter und Betreiber müssen geimpft oder genesen sein. Werden nur einzelne Bereiche des Betriebes im 2G-Modell betrieben, z.B. auch weil Mitarbeiter eingesetzt werden, die sich nicht impfen lassen wollen oder können, ist dies machbar. Wird beispielsweise die Küche in einem Restaurant nach 3G betrieben, müssen die 2G Bedienungen beim Betreten der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen und das Abstands- und Hygienekonzept einhalten.

Als **Negativnachweis** ist zulässig:

- Impfnachweis (**bei 3G und 2G**)
- Genesenennachweis (**bei 3G und 2G**)
- Negativer Schnelltest im Testzentrum oder vor Ort (**bei 3G**)
- Kontinuierlich geführtes Schultestheft in Verbindung mit Schülerausweis. Die darin dokumentieren Tests unterliegen keinerlei zeitlichen Befristungen (also auch nicht der 24h-Frist für Schnelltest), sogar z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten sind hier nicht schädlich. (**bei 3G und 2G**)
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, benötigen keinen Negativnachweis und zählen trotzdem zu 2G!
- **NEU!** Beschäftigte, die kontinuierlich (zweimal wöchentlich) die von den Arbeitgeber:innen kostenlos angebotenen Tests nutzen und das negative Ergebnis dokumentieren (§3, Absatz 1, Satz 7)

Klarstellung: zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

Eskalationsstufen: Krankenhausbelegung statt Inzidenz

Die bisherige 7-Tage-Inzidenz zur Angabe der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird durch zwei neue landesweite Kriterien ersetzt:

1. **Hospitalisierungsinzidenz:** Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen und
2. Mit Corona-Patienten belegte **Intensivbetten** in Hessen. Beim überschreiten der Schwellenwerte, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Stufe 1: Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben

Stufe 2: Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel